



Umweltbildungszentrum Listhof · Friedrich-List-Hof 1 · 72770 Reutlingen

An das
Jugendamt des Landratsamt Reutlingen
Frau Vogel
Postfach 2143
72711 Reutlingen

Sachbearbeiter: Markus Schwegler
Telefon: 07121/270 - 392
Telefax: 07121/209-852
E-Mail: Markus.Schwegler@Listhof-Reutlingen.de
Aktenzeichen: Antrag Jugendbildung
Datum: Reutlingen, 20.04.2011

Antrag auf Anerkennung als Träger außerschulischer Jugendbildung

Sehr geehrte Frau Vogel,

hiermit möchte ich im Namen des Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e.V. den Antrag auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendhilfe stellen. In den Anlagen finden Sie die Angaben zum Verein und zum Vereinsregister, einen Jahresbericht von 2009 und eine Beschreibung der Qualifikationen der umweltpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Listhof ist seit 12 Jahren in der kreisweiten Umweltpädagogik tätig und würde sich freuen, wenn er vom Kreistag eine anerkannte Jugendbildungseinrichtung wird.

Falls Sie für Ihre Entscheidung noch weitere Unterlagen benötigen, stehe ich Ihnen sehr gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Schwegler
Fachbereichsleiter

Mit finanzieller Unterstützung der Stadt Reutlingen |

unser Partner:



Telefon
07121/ 270 392
Telefax
07121/209852

E-mail
info@listhof-reutlingen.de
Internet:
www.listhof-reutlingen.de
Linie 5 Richtung Gönningen; Haltestelle: Roßwasen

Bankverbindung
Volksbank Reutlingen
BLZ 640 901 00
Kto-Nr. 134 574 001

Spendenkonto
KSK Reutlingen
BLZ 640 500 00
Kto-Nr.100 040 520



Amtsgericht Reutlingen

- Registergericht -

Postfach 30 61, 72720 Reutlingen

Gartenstr. 44, 72764 Reutlingen

E-mail: Poststelle@AGReutlingen.JUSTIZ.BWL.de

Trägerverein
Umweltbildungszentrum Listhof
e. V.

Friedrich-List Hof 1
72770 Reutlingen

Bearbeiter/-in Fr. Kinkelin
Tel. 07121/940- 3160 (Nur für Rückfragen zu diesem Vorgang, sonst siehe unten)
Tel. erreichbar Di. u. Do. 8.30 - 11.30, Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Datum 07.11.2008

Aktenzeichen 9876030100003 26 AR 125/08 *** Bitte bei Rückfragen angeben ***

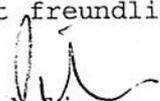
Ihr Antrag vom 03.11.08

- Registerauskunft -

Unter Bezugnahme auf Ihren oben genannten Antrag erhalten Sie in der Anlage den gewünschten Registerauszug 26 VR 1204 .

Gemäß § 7 LJKG ist dieser gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen


Kinkelin
Justizangestellte

der
tra-
ig

a) Name
b) Sitz

a) Allgemeine Vertretungsregelung
b) Vertretungsberechtigte und
besondere Vertretungsbefugnis

a) Satzung
b) Sonstige Rechtsverhältnisse

1

2

3

4

5

a) Trägerverein
Umweltbildungszentrum Listhof
e. V.

b) Reutlingen

a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt, die anderen Vorstandsmitglieder vertreten alle gemeinsam den Verein.

b) Vorsitzender:
Dieter Dobler, geb. am 11.10.1933, Reutlingen
Stellvertretender Vorsitzender:
Roland Herdtfelder, geb. am 22.04.1940, Reutlingen
Kassier:
Karl Stengel, geb. am 25.10.1935, Eningen u.A.
Vorstandsmitglied:
Conrad Dolderer, geb. am 04.08.1942, Reutlingen
Vorstandsmitglied:
Ulrike Hotz, geb. am 30.07.1958, Reutlingen

Eingetragener Verein.
Die Satzung ist am 24.03.2003 errichtet.

a) 13.5.2003
Boyer
b) Eintragungsver-
fügung Bl. 11
Satzung Bl. 9

b) In den Vorstand wurden bestellt:
Vorsitzender:
Roland Würth, geb. am 04.04.1942, Reutlingen
Vorstandsmitglied:
Hartmut Riemer geb. am 21.07.1935, Reutlingen

Dieter Dobler und Conrad Dolderer sind aus dem Vorstand ausgeschieden.

b) In den Vorstand wurde bestellt:
Kassier:
Bodo Kablau, geb. am 24.02.1951, Pfullingen
Karl Stengel ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

Am 14.06.2006 wurde die Satzung geändert in § 11 (Der Vorstand) und § 12 (Der Fachbeirat).

a) 8.11.2006
Boyer
b) Eintragungsver-
fügung Bl. 39
Beschluss Bl.
26-29

a) 27.7.2007
DM
b) Eintragungsver-
fügung Bl. 45

Unterstrichene Eintragungen
sind gelöscht.
Gefertigt am: 07. NOV. 2008
Amtsgericht Reutlingen
- Registergericht -

S a t z u n g

für den

„Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e.V.“

vom 14.06.2006

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein Umweltbildungszentrum Listhof e. V.“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen werden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist einerseits die Förderung und Verankerung des Umweltschutzgedankens bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen der Stadt und des Landkreises Reutlingen. Insbesondere sollen umweltpädagogische Lehrveranstaltungen, Führungen und Aktivitäten auf dem Gelände des Umweltbildungszentrums, des Naturschutzgebietes Listhof und in der weiteren Umgebung stattfinden. Andererseits soll die Erhaltung und Pflege des Naturschutzgebietes Listhof und weiterer, ökologisch besonders wertvoller Flächen auf der Gemarkung Reutlingen betrieben werden. Die Erstellung der jährlichen Maßnahmenpläne erfolgt durch die Abteilung Umwelt der Stadt Reutlingen, für Maßnahmen in Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der Bezirksstelle für Naturschutz und Landschaftspflege. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes betreibt der Verein das Umweltbildungszentrum und bedient sich umweltpädagogischer Fachkräfte. Diese planen alle zielführenden Arbeiten, stimmen sie mit dem Vorstand ab und führen sie mit den jeweiligen Teilnehmern aus. Ihr Auftrag besteht ferner in der zeitweisen Ausführung von Naturschutzaufgaben mit allgemeinen Fördermitteln für Naturschutz und Landschaftspflege und ggf. in der Anleitung von Zivildienstleistenden im Rahmen dieses Auftrages.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Entstandene nachgewiesene Aufwendungen für satzungsmäßige Tätigkeiten können erstattet werden, soweit hierfür ein Beschluss der zuständigen Organe des Vereins vorliegt.

§ 4

Vereinsrecht

Diese Satzung sowie etwa bestehende Verfahrens- und Geschäftsordnungen (z. B. für die Mitgliederversammlung, den Vorstand oder den Fachbeirat) bilden das Vereinsrecht.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften, Behörden und Vertreter sonstiger Institutionen sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Es wird unterschieden zwischen stimmberechtigten Mitgliedern und reinen Fördermitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung insbesondere sein:

- a) Die Stadt Reutlingen sowie weitere Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
- b) der Landkreis Reutlingen
- c) Vertreter des Gemeinderats soweit sie als Mitglied des Fachbeirates nach §12 Abs. 1d) benannt sind
- d) Vertreter des Jugendgemeinderats soweit sie als Mitglied des Fachbeirates nach §12 Abs. 1d) benannt sind
- e) Vertreter des Stadtjugendrings
- f) Vertreter der Schulen und deren Fördervereine
- g) Vertreter der Schulbehörden
- h) Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates der Reutlinger Schulen
- i) Der/die Vorsitzende des Gesamtelternbeirates Reutlinger Kindergärten
- j) Vertreter der Fachhochschule Reutlingen
- k) Vertreter der Behindertenvereine u. Behindertenstiftungen (z.B. Gustav-Werner-Stiftung)
- l) folgende weitere Vereine und Verbände:
 - Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V., AK Reutlingen
 - BUND Kreisverband Reutlingen/Bund für Umweltschutz (BFU) Reutlingen e.V.
 - Naturschutzbund Baden-Württemberg e.V. NABU – Gruppe Reutlingen
 - Schwäbischer Albverein e.V., Lichtensteingau
 - Deutscher Alpenverein, Sektion Reutlingen e.V.
 - Bund Naturschutz Alb-Neckar e.V., Bezirksgruppe Reutlingen
 - Naturfreunde Württemberg e.V., Ortsgruppe Reutlingen
 - Fischereiverein Reutlingen e.V.
 - Kreisjägersvereinigung Reutlingen e.V.
 - Ökologischer Jagdverein Baden-Württemberg e.V.

- Igelschutz-Interessengemeinschaft e.V.
 - Ameisenschutzware Reutlingen – Alb e.V.
 - Sonnenenergie Neckar-Alb e.V.
 - Verein der Freunde und Förderer der Pfadfinderinnen und Pfadfinder im Stamm Jizchak Schwersens e.V.
 - Kreisbauernverband e.V.
 - Kreisverband der Obst- und Gartenbauvereine e.V.
 - Industrie- und Handelskammer Reutlingen
 - Handwerkskammer Reutlingen
 - Kreishandwerkerschaft Reutlingen
- (3) Die berührten Fachstellen der Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstverwaltung werden über einen Fachbeirat eingebunden.
- (4) Die Aufnahme weiterer stimmberechtigter Mitglieder, z.B. weiterer Vereine, Verbände und Institutionen sowie interessierter BürgerInnen, Eltern und SchülerInnen, sowie die Aufnahme von Fördermitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

§ 6

Beiträge und Gebühren

- (1) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Die unter §5 Abs. 2, Buchstabe a) bis k) aufgeführten juristischen Personen und Vertreter sonstiger Institutionen sind beitragsfrei. Sie leisten ihren Beitrag zur Förderung der Ziele des Vereins in der Regel durch die aktive Unterstützung von Projekten. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen und Beitragsbefreiungen beschließen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei Neumitgliedern im Monat des Vereinsbeitritts fällig. Sie werden jährlich im voraus erhoben.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind das Vereinsrecht sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Stimmabgabe erfolgt persönlich, bzw. durch die gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder.
- (2) Reine Fördermitglieder können beratend teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens zum 30. September und wird zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Ein Austritt zu einem früheren Zeitpunkt befreit nicht von der Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand nach Anhörung des Fachbeirats beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung des Beitrages länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist und in dieser Zeit mindestens zwei Mahnschreiben erfolglos geblieben sind,
 - b) eine oder mehrere Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt hat,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich anderweitig grob vereinsschädigend verhält.
- (5) Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Vorstand das Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung, zu der der Betroffene eingeladen wird. Bis zur Entscheidung des Vorstands ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Abs. 4 lit. a) kann aufgehoben werden, wenn die rückständigen Beiträge zuzüglich Mahngebühren innerhalb des Geschäftsjahres gezahlt werden. Das Berufungsrecht bleibt davon unberührt.

§ 9

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) der Fachbeirat.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- (2) Für die ordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einfachen Brief. Mitglieder, die über einen E-Mail-Anschluss verfügen, können auch per elektronischer Post eingeladen werden. Dabei ist jeweils die Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu wahren sowie der Tagungsort und die Tagesordnung zu benennen.
 - b) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - ⇒ die Berichte des Vorstands und des Fachbeirats
 - ⇒ den Kassenbericht
 - ⇒ den Bericht des Rechnungsprüfungsamts
 - ⇒ die Entlastung des Vorstandes und des Fachbeirats.
 - c) Die Mitgliederversammlung erörtert die Jahresberichte des Vorstandes und des Fachbeirates, den Kassenbericht und die jährlichen Arbeitsprogramme. Sie legt damit die Grundsätze und Leitlinien der Vereinsarbeit fest. Ferner hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - ⇒ die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und derjenigen Mitglieder des Fachbeirates, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
 - ⇒ die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - ⇒ Satzungsänderungen,
 - ⇒ die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein,
 - ⇒ sonstige vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzte Fragen.
 - d) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - e) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet.
 - f) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 - g) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form dem Vorsitzenden vorliegen. Anträge können von einzelnen Mitgliedern, vom Vorstand oder vom Fachbeirat gestellt werden. Sie werden in der Reihenfolge ihres Eingangs in der Tagesordnung aufgeführt.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die folgenden Bestimmungen:

- a) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn dies nach dem Ermessen des Vorstandes im Interesse des Vereins erforderlich ist. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung, siehe § 10 Abs.2a).
- b) Die beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags beim Vorstand einberufen werden.
- c) Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche Tagesordnungspunkte beraten werden, die zu der Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

§ 11

Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt bzw. benannt. Er besteht aus:

dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Kassier sowie einem weiteren Mitglied. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
Ein weiteres Mitglied wird von der Stadtverwaltung der Stadt Reutlingen benannt. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll aus dem Bereich der Natur- und Umweltschutzverbände und eines aus dem Bereich Schule kommen.
- (2) Der Vorstand leitet den Verein.
Er führt die Dienstaufsicht über die hauptamtlich Beschäftigten des Umweltbildungszentrums. Er beruft die nicht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Fachbeiratsmitglieder.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die anderen drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Stellvertreter wird die Vertretung nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wahrnehmen. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 12

Der Fachbeirat

- (1) Der Fachbeirat besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden des Vorstandes (Vorsitzender)
 - b) drei von der Mitgliederversammlung gewählten Fachbeiratsmitgliedern, von denen eines aus dem Bereich der Natur- und Umweltschutzverbände, die beiden anderen aus den Bereichen Behindertenförderung, Schule oder Jugendarbeit kommen sollen.
 - c) bis zu drei Mitgliedern, die vom Vorstand berufen und mit besonderen Aufgaben betraut werden.
 - d) sieben Fachbeiratsmitgliedern, die aus dem Kreis der berührten Fachbehörden besetzt werden, wobei je eines aus der Abteilung Umwelt (Umweltschutzbeauf-

- tragter), dem Amt für Jugend und Sport und dem Naturkundemuseum der Stadt Reutlingen, sowie dem Umweltschutzamt, dem Kreisforstamt, dem Kreislandwirtschaftsamt und dem Jugendamt beim Landratsamt entsendet werden soll.
- e) neun Vertretern des Gemeinderats und Jugendgemeinderats der Stadt Reutlingen, die von diesen Gremien benannt werden.
- (2) Die Fachbeiratsmitglieder nach Abs. 1 a-d) werden für die Dauer von 3 Jahren, die Mitglieder nach e) für die Dauer ihrer Wahlperiode gewählt bzw. benannt.
- (3) Der Fachbeirat unterstützt und berät den Vorstand.
- (4) Der Fachbeirat tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

§ 13

Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Vorstand stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und legt ihn der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorstandes geleistet werden. Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Jahresrechnung des Vereins ist dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Reutlingen zur Prüfung vorzulegen. Dem Rechnungsprüfungsamt ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reutlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise für Projekte im Sinne umweltpädagogischer Erziehung zu verwenden hat.

§ 15

Anfall des Vereinsvermögens bei Fusion

Bei einer Fusion des Vereins unter Weiterführung des Vereinszwecks durch den neuen Verein wird das Vermögen des Vereins auf den neuen Verein übertragen. Hierüber ist ein Vertrag abzuschließen.

Jugendgästehaus

Übernachtungen für Gruppen (6 bis 34 Personen)
Schüler, Studenten, Auszubildende:
Eine Nacht: 13.-€, mehrere Nächte: 10.-€/Nacht
Erwachsene:
Eine Nacht: 16.-€, mehrere Nächte: 13.-/Nacht

Jugendzeltplatz

Übernachtungen für Gruppen bis ca. 80 Personen
3.-€/Nacht, mindestens 15.-€/Gruppe

Arbeitsmaterialien

Umweltpädagogisches Handbuch für Lehrkräfte und Eltern
520 Seiten voller nützlicher Informationen, Spiele, Forschungsaufgaben, Bau- und Bastelanleitungen, Vorlesegeschichten, Lieder, Kochrezepte und Bestimmungsschlüssel zu den wichtigsten Lebensräumen der Schwäbischen Alb und des Abvorlandes.
Vorzugspreis für Pädagogen: 20.- € (zzgl. 2 € Versand)

Die Grünen Seiten im Landkreis Reutlingen

Bildungszentren, Museen, Veranstalter sowie Lehrpfade, Erlebnispfade und Schaugärten im Landkreis Reutlingen
80 Seiten im A5-Format: kostenlos (zzgl. 1.- € Versand)

Umweltbildungsbox

Gut ausgestattete Box mit Ferngläsern, Mikroskopen, Pflanzenpressen, Bestimmungsliteratur u.v.m.
Leihgebühr: 10.- €/Woche

Erlebnisrucksack

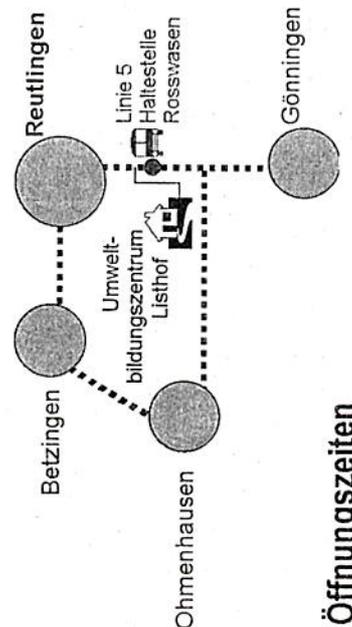
ausgestattet mit Ferngläsern, Becherlupen, Spielmaterial, Bestimmungsliteratur und Begleitbuch etc.
Leihgebühr: 10.- €/Woche

Landwirtschaftliche Geräte

zur Herstellung von Apfelsaft, Sahne, Butter, Käse, Joghurt und Mehl.
Leihgebühr: 10.- €/Woche

Anfahrt

- Das Umweltbildungszentrum LISTHOF liegt an der L 383 Richtung Gönningen.
- Radfahrer benutzen am besten die Radwege (z.B. entlang der Alteburgstraße).
- Mit dem Bus erreicht man den LISTHOF mit der Linie 5 Richtung Gönningen / Haltestelle Roßwasen (ca. 0,6 km bis zum Listhof).
- Parkmöglichkeiten befinden sich ca. 300 m vor dem Umweltbildungszentrum.



Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag: 8 – 16 Uhr
Mittwoch, Freitag: 8 – 12 Uhr
Sonntag: 13 – 17 Uhr (Mai – Oktober)

Informationen und Anmeldung

Umweltbildungszentrum Listhof
Bernhard Ziegler (Dipl. Biol.)
Markus Schwegler (Dipl. Geoökol.)
Claudia Buck (Dipl. Verwaltungswirtin)
Friedrich-List-Hof 1 • 72770 Reutlingen
Tel: 07121/270-392 • Fax: 07121/209-852
E-Mail: listhof@reutlingen.de
Homepage: www.listhof-reutlingen.de
Spendenkonto Nr.: 134 574 001, BLZ: 640 901 00



Veranstaltungsangebote für Schulklassen, Kindergartengruppen und Vereine



Exkursionen im Naturschutzgebiet Listhof

Unter sachkundiger Leitung erfahren die Teilnehmer Wissenswertes über die Lebensräume des Naturschutzgebietes Listhof. Dabei lernen sie heimische Tiere und Pflanzen kennen. Außerdem werden ökologische Zusammenhänge und die Aufgaben des Natur- und Artenschutzes erläutert.

Sinneswahrnehmungen in der Natur

Riechen, Fühlen, Hören, Schmecken. – Hier steht das Erleben der Natur mit den verschiedenen Sinnen und das spielerische Heranführen an einen Lebensraum mit den darin lebenden Tieren im Vordergrund.

Dauer: 1,5 – 2 Std. Alter: 3 – 8 Jahre

Kennenlernen verschiedener Lebensräume

Bei diesen Führungen steht das Kennenlernen der Lebensräume (Wald, Wiese, Teich, Bach, Hecke, Streuobstwiese ...) samt ihrer Bewohner im Mittelpunkt. Kleintiere und Pflanzen werden mit Lupen oder Becherlupen betrachtet. Besonderheiten, Merkmale, Lebensweisen, Anpassungsstrategien und Schutzbestimmungen werden fachmännisch erklärt.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 6 – 10 Jahre

Erforschung verschiedener Lebensräume

Hier wird ein bestimmter Lebensraum mit Hilfe technischer Geräte und Fachliteratur untersucht: Gewässergüteuntersuchung, Mikroklima in einer Hecke, Pflanzenbestimmung, ...

Dauer: 2 – 4 Std. Alter: 10 – 14 Jahre

Arbeitseinsätze im Naturschutzgebiet

Die Arbeitseinsätze dienen der Erhaltung des Naturschutzgebietes. Durch die körperliche Arbeit in Kleingruppen kann der Gruppenzusammenhalt gestärkt werden.

Landschaftspflege mit Schere und Säge

Zur Offenhaltung des Naturschutzgebietes werden Sträucher und kleinere Bäume mit Schere und Säge entfernt.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 10 – 16 Jahre

Pflanzung von Obstbäumen

Zur Erhaltung der Streuobstwiesen werden junge Obstbäume nachgepflanzt und gepflegt.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 10 – 16 Jahre

Anlage neuer Teiche

Zum Schutz der Gelbbauchunken werden im Naturschutzgebiet ständig neue Tümpel gegraben.

Dauer: 1,5 – 2 Std. Alter: 8 – 14 Jahre

Aktivitäten im Erlebnisgarten

Der Erlebnisgarten kann von Gruppen im Anschluss an eine Führung genutzt werden. An den Stationen (Barfußpfad, Balanciersteine, Niederseilparcours, Kräuterspirale, Kletterturm, Baumschaukel, Schaubienenkasten ...) werden die verschiedenen Sinne geschärft.

Bau neuer Erlebniselemente

Der Erlebnisgarten wurde von Schülern gebaut. Die Planung und der Bau weiterer Elemente ist jederzeit möglich.

Dauer: je nach Projekt Alter: 10 – 16 Jahre

Nutzung des Erlebnisgartens

Der Garten kann zur sinnlichen Wahrnehmung sowie zum Grillen und Backen im Lehmbackofen genutzt werden. Die Nutzung des Gartens ist auch ohne Betreuung z.B. im Anschluss an eine Führung möglich.

Dauer: 0,5 – 1,5 Std. Alter: ab 3 Jahre

Landwirtschaft, Tierhaltung, Ernährung

Hier steht die Bedeutung der Landwirtschaft, die gesunde Ernährung, das Kennenlernen wichtiger Nutzpflanzen oder der sachgerechte Umgang mit Nutztieren im Vordergrund.

Ziegen hautnah

Die kleine Ziegenherde wird am Listhof zur Landschaftspflege und zur Umweltbildung eingesetzt. Die Tiere können gefüttert, ausgemistet und gestreichelt werden. Darüber hinaus werden Veranstaltungen zur Herstellung von Ziegenkäse angeboten.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 5 – 12 Jahre

Von der Saat zur Ernte

Am Listhof gibt es verschiedene Beete, Hochbeete und Schaufelder, in denen Gemüse und Blumen angesät und gepflanzt wird. Von der Saat bis zur Ernte müssen die Pflanzbeete in regelmäßigen Abständen gepflegt werden.

Dauer: 1 – 2 Std. Alter: 6 – 10 Jahre

Woher kommt unsere Nahrung?

In der Natur ist vieles essbar. Hinzu kommen selbst angebaute oder landwirtschaftliche Produkte, die zu leckeren Speisen verarbeitet werden können. Beispielhafte Veranstaltungen sind:

Apfelernte und Saftherstellung, Aufbereitung von Bienenhonig, Backen im Lehmbackofen, Kochen im Solarkecher, Sahne-, Butter-, Joghurt- und Käseherstellung.

Dauer: 1 – 2 Std. Alter: 6 – 10 Jahre

Werkstattschule

Durchführung verschiedener Bastelarbeiten im Werkraum.

Bau von Nisthilfen- und Fledermauskästen

Vögel, Wildbienen und Fledermäuse können durch Aufhängen verschiedenartiger Quartiere geschützt werden. In der Werkstatt des Umweltausbildungszentrums können diese Quartiere unter Anleitung gebaut, aufgehängt und betreut werden.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 6 – 14 Jahre

Wind-, Wasser-, Sonnenenergie

Beim Bau von Wind- und Wasserrädern, Basteln mit Solarmodellen oder Radeln auf dem Energiefahrrad wird die Bedeutung und Anwendung der erneuerbaren Energie erklärt. Die Besichtigung der Demonstrationsanlagen am Listhof und das Kochen mit dem Solarkecher runden die Projekte ab.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 8 – 14 Jahre

Bastelangebote

Korbflechtkurse, Wollverarbeitung, Filzen, Kerzenherstellung... Über Bastelangebote werden traditionelle Produktionsabläufe gezeigt und handwerkliche Fähigkeiten geschult.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 6 – 12 Jahre

Naturlabor

Betrachtung von Kleintieren oder Pflanzenteilen im Laborraum.

Kleintiere unterm Mikroskop

Die im Boden, Kompost oder Gewässer lebenden Kleintiere können im Laborraum mit Hilfe von Mikroskopen bzw. Stereolupe bestimmt und untersucht werden.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 10 – 14 Jahre

Pflanzen unterm Mikroskop

Mikroskope und Stereolupe ermöglichen oft faszinierende Einblicke in die Anatomie heimischer Pflanzen. Je nach Jahreszeit können Blütenblätter, Blätter, Stängel oder Fruchtstände erforscht werden.

Dauer: 1,5 – 2,5 Std. Alter: 10 – 14 Jahre